

Anlage 1
(zu § 25 Absatz 2)

Punktesystem

| | | | | | | | | | |
|--------|-------------|----|----|------------|----|----|--------------|---|----|
| Note | sehr gut | | | gut | | | befriedigend | | |
| | 1+ | 1 | 1- | 2+ | 2 | 2- | 3+ | 3 | 3- |
| Punkte | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 |
| | | | | | | | | | |
| Note | ausreichend | | | mangelhaft | | | ungenügend | | |
| | 4+ | 4 | 4- | 5+ | 5 | 5- | 6 | | |
| Punkte | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 | | |

Anlage 2

(zu § 49 Absatz 6 Satz 1 und § 50 Absatz 11 Satz 4)

Tabelle zur Ermittlung eines vierfach gewerteten Prüfungsergebnisses

- a) zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl in vierfacher Wertung für die Besondere Lernleistung (§ 49 Absatz 6 Satz 1) und
- b) zur Bildung eines Abiturprüfungsergebnisses in vierfacher Wertung (§ 50 Absatz 11 Satz 4) bei Prüfung in demselben Fach

| | | a) im Kolloquium erreichte Punktzahl oder b) Ergebnis der Prüfung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|----------------------------------|--|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|--------------------------------------|----|----|
| | Noten | Punkte | 6 | | | 5 | | | 4 | | | 3 | | | 2 | | | 1 | | | |
| | | | - | | + | - | | + | - | | + | - | | + | - | | + | | | | |
| | | | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | | | |
| a) im schriftlichen Teil erreichte Punktzahl oder | 6 | 0 | 0 | 3 | 5 | 8 | 11 | 13 | 16 | 19 | 21 | 24 | 27 | 29 | 32 | 35 | 37 | 40 | vierfach gewertetes Prüfungsergebnis | | |
| | | - | 1 | 4 | 7 | 9 | 12 | 15 | 17 | 20 | 23 | 25 | 28 | 31 | 33 | 36 | 39 | 41 | | | |
| | 5 | 2 | 3 | 5 | 8 | 11 | 13 | 16 | 19 | 21 | 24 | 27 | 29 | 32 | 35 | 37 | 40 | 43 | | | |
| | | | 3 | 4 | 7 | 9 | 12 | 15 | 17 | 20 | 23 | 25 | 28 | 31 | 33 | 36 | 39 | 41 | | 44 | |
| | | + | 4 | 5 | 8 | 11 | 13 | 16 | 19 | 21 | 24 | 27 | 29 | 32 | 35 | 37 | 40 | 43 | | 45 | |
| | | - | 5 | 7 | 9 | 12 | 15 | 17 | 20 | 23 | 25 | 28 | 31 | 33 | 36 | 39 | 41 | 44 | | 47 | |
| | 4 | | 6 | 8 | 11 | 13 | 16 | 19 | 21 | 24 | 27 | 29 | 32 | 35 | 37 | 40 | 43 | 45 | | 48 | |
| | | + | 7 | 9 | 12 | 15 | 17 | 20 | 23 | 25 | 28 | 31 | 33 | 36 | 39 | 41 | 44 | 47 | | 49 | |
| | b) zusätzliche mündliche Prüfung | | - | 8 | 11 | 13 | 16 | 19 | 21 | 24 | 27 | 29 | 32 | 35 | 37 | 40 | 43 | 45 | | 48 | 51 |
| | | 3 | | 9 | 12 | 15 | 17 | 20 | 23 | 25 | 28 | 31 | 33 | 36 | 39 | 41 | 44 | 47 | | 49 | 52 |
| | | | ± | 10 | 13 | 16 | 19 | 21 | 24 | 27 | 29 | 32 | 35 | 37 | 40 | 43 | 45 | 48 | | 51 | 53 |
| | | 2 | | 11 | 15 | 17 | 20 | 23 | 25 | 28 | 31 | 33 | 36 | 39 | 41 | 44 | 47 | 49 | | 52 | 55 |
| | | + | 12 | 16 | 19 | 21 | 24 | 27 | 29 | 32 | 35 | 37 | 40 | 43 | 45 | 48 | 51 | 53 | 56 | | |
| | | - | 13 | 17 | 20 | 23 | 25 | 28 | 31 | 33 | 36 | 39 | 41 | 44 | 47 | 49 | 52 | 55 | 57 | | |
| 1 | | | 14 | 19 | 21 | 24 | 27 | 29 | 32 | 35 | 37 | 40 | 43 | 45 | 48 | 51 | 53 | 56 | 59 | | |
| | | + | 15 | 20 | 23 | 25 | 28 | 31 | 33 | 36 | 39 | 41 | 44 | 47 | 49 | 52 | 55 | 57 | 60 | | |

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde:

Das Ergebnis des Kolloquiums der Besonderen Lernleistung oder der Prüfung wird mit 2/3, das des schriftlichen Teils oder der zusätzlichen mündlichen Prüfung mit 1/3 multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert und die Summe mit 4 multipliziert. Das Endergebnis wird gerundet, wobei aufzurunden ist, wenn als erste Nachkommastelle eine der Ziffern 5 bis 9 folgt.

Anlage 3
(zu § 68 Absatz 1)

**Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote N
aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation P**

Die Durchschnittsnote N ergibt sich aus der Formel $N = \frac{17}{3} - \frac{P}{180}$. Die Punktzahl P wird gemäß § 48 Absatz 5 ermittelt.

| Punkte | Durchschnittsnote |
|---------------|--------------------------|
| 900–823 | 1,0 |
| 822–805 | 1,1 |
| 804–787 | 1,2 |
| 786–769 | 1,3 |
| 768–751 | 1,4 |
| 750–733 | 1,5 |
| 732–715 | 1,6 |
| 714–697 | 1,7 |
| 696–679 | 1,8 |
| 678–661 | 1,9 |
| 660–643 | 2,0 |
| 642–625 | 2,1 |
| 624–607 | 2,2 |
| 606–589 | 2,3 |
| 588–571 | 2,4 |
| 570–553 | 2,5 |
| 552–535 | 2,6 |
| 534–517 | 2,7 |
| 516–499 | 2,8 |
| 498–481 | 2,9 |
| 480–463 | 3,0 |
| 462–445 | 3,1 |
| 444–427 | 3,2 |
| 426–409 | 3,3 |
| 408–391 | 3,4 |
| 390–373 | 3,5 |
| 372–355 | 3,6 |
| 354–337 | 3,7 |
| 336–319 | 3,8 |
| 318–301 | 3,9 |
| 300 | 4,0 |

Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums

1. Voraussetzungen für den Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums
 - a) Voraussetzungen für den Erwerb des Latinums sind
 - aa) Pflichtunterricht in Latein von Klassenstufe 5 bis 9 oder 6 bis 10, der im Jahreszeugnis der Klassenstufe 9 oder 10 mit mindestens der Note ausreichend abgeschlossen worden sein muss,
 - bb) Pflichtunterricht in Latein von Klassenstufe 8 bis 10 und Belegung des Grundkurs- oder Leistungskursfachs Latein in den Kurshalbjahren 11/I und 11/II, wobei im Kurshalbjahr 11/II oder in einem folgenden Kurshalbjahr mindestens 5 Punkte erreicht sein müssen,
 - cc) Pflichtunterricht in Latein von Klassenstufe 8 bis 10 und Bestehen der Ergänzungsprüfung,
 - dd) regelmäßige Unterweisung in Latein im Rahmen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft im Umfang von insgesamt 9 Wochenstunden über mindestens drei Schuljahre und Bestehen der Ergänzungsprüfung,
 - ee) regelmäßige Unterweisung in Latein im Rahmen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft in den Klassenstufen 9 und 10 und Belegung des fächerverbindenden Grundkurses Latinum und antike Kultur mit 3 Wochenstunden in allen Kurshalbjahren zusätzlich zu den zu belegenden Fremdsprachen sowie Bestehen der Ergänzungsprüfung oder
 - ff) regelmäßige Unterweisung im Rahmen eines schulspezifischen Profils „Latinum und antike Kultur“ in den Klassenstufen 8 bis 10 und Belegung des fächerverbindenden Grundkurses Latinum und antike Kultur mit 3 Wochenstunden in allen Kurshalbjahren zusätzlich zu den zu belegenden Fremdsprachen, wobei im Kurshalbjahr 12/II mindestens 5 Punkte erreicht sein müssen.
 - b) Voraussetzungen für den Erwerb des Graecums sind
 - aa) Pflichtunterricht in Griechisch von Klassenstufe 7 bis 10, der im Jahreszeugnis der Klassenstufe 10 mit mindestens der Note ausreichend abgeschlossen worden sein muss,
 - bb) Pflichtunterricht in Griechisch von Klassenstufe 8 bis 10 und Belegung des Grundkurs- oder Leistungskursfachs Griechisch in den Kurshalbjahren 11/I und 11/II, wobei im Kurshalbjahr 11/II oder in einem folgenden Kurshalbjahr mindestens 5 Punkte erreicht sein müssen,
 - cc) Pflichtunterricht in Griechisch von Klassenstufe 8 bis 10 und Bestehen der Ergänzungsprüfung,
 - dd) regelmäßige Unterweisung in Griechisch im Rahmen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft im Umfang von insgesamt 9 Wochenstunden über mindestens drei Schuljahre und Bestehen der Ergänzungsprüfung,
 - ee) regelmäßige Unterweisung in Griechisch im Rahmen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft in den Klassenstufen 9 und 10 und Belegung des fächerverbindenden Grundkurses Graecum und antike Kultur mit drei Wochenstunden in allen Kurshalbjahren zusätzlich zu den zu belegenden Fremdsprachen sowie Bestehen der Ergänzungsprüfung oder
 - ff) regelmäßige Unterweisung im Rahmen eines schulspezifischen Profils „Graecum und antike Kultur“ in den Klassenstufen 8 bis 10 und Belegung des fächerverbindenden Grundkurses Graecum und antike Kultur mit 3 Wochenstunden in allen Kurshalbjahren zusätzlich zu den zu belegenden Fremdsprachen, wobei im Kurshalbjahr 12/II mindestens 5 Punkte erreicht sein müssen.
2. Ergänzungsprüfung
 - a) Zweck und Inhalt der Ergänzungsprüfung
Mit dem Ablegen der Ergänzungsprüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber die Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die für das Latinum, Graecum oder Hebraicum erforderlich sind. Die Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Arbeitszeit für den schriftlichen Teil beträgt 180 Minuten. Der mündliche Teil dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Es gelten § 54 Absatz 2 Nummer 2 und 4 bis 7, Absatz 3 bis 5, § 55 Absatz 1 und 2, § 56 Absatz 2 und 3, § 57, § 59 Absatz 1 bis 4 und 5 Satz 2, § 62, § 63 Absatz 2 und 8 bis 10 sowie die §§ 65 und 66 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
 - b) Zulassung zur Ergänzungsprüfung
Zur Prüfung zugelassen werden:
 - aa) Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzung eines Unterrichts oder einer Unterweisung gemäß Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, dd oder ee, Buchstabe b Doppelbuchstabe cc, dd oder ee oder Buchstabe c erfüllen,
 - bb) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erworben haben und die mit ihrer Hauptwohnung im Freistaat Sachsen gemeldet sind, oder
 - cc) Studierende, die an einer Hochschule im Freistaat Sachsen immatrikuliert sind.Über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Doppelbuchstabe aa entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter des Gymnasiums, an dem die Prüfung durchgeführt wird. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Doppelbuchstabe bb richten ihren Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung bis spätestens zum 15. Oktober jeden Jahres, Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Doppelbuchstabe cc bis spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Prüfung an die Schulaufsichtsbehörde, die über den Antrag entscheidet. Dem Antrag ist eine Erklärung, ob die Ergänzungsprüfung zum ersten oder zweiten Mal abgelegt wird, beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Doppelbuchstabe bb müssen einen Lebens-

- lauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit, eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde, beglaubigte Kopien der Abschluss- oder Abgangszeugnisse der bisher besuchten Schulen, eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die Bewerberin oder der Bewerber bereits an der Prüfung zum Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife teilgenommen hat und einen Nachweis über die angemessene Vorbereitung auf die Prüfung beifügen. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Doppelbuchstabe cc fügen eine Immatrikulationsbescheinigung der besuchten Hochschule bei. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Prüfung zweimal nicht bestanden wurde oder die jeweils einzureichenden Unterlagen unvollständig sind.
- c) Antrag auf Nachteilsausgleich
Bewerberinnen und Bewerber nach Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstabe aa richten ihren Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Ergänzungsprüfung zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung an die Schulleiterin oder den Schulleiter. Bis spätestens zum 15. Oktober jedes Jahres melden die Schulleiterinnen und Schulleiter die an ihrer Schule zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber sowie die gestellten Anträge auf Nachteilsausgleich in der Ergänzungsprüfung entsprechend § 58 an die Schulaufsichtsbehörde.
Bewerberinnen und Bewerber nach Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstabe bb und cc richten ihren Antrag auf Nachteilsausgleich in der Ergänzungsprüfung zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung an die Schulaufsichtsbehörde.
- d) Ort und Zeit der Ergänzungsprüfung
Die Ergänzungsprüfung für die Bewerberinnen und Bewerber nach Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstabe aa und bb findet im zeitlichen Rahmen der Abiturprüfung an Gymnasien statt. Die Ergänzungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber nach Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstabe cc findet zweimal jährlich in der Regel an der jeweiligen Hochschule statt; bei geringer Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber kann sie an einem zentralen Ort im Freistaat Sachsen durchgeführt werden. Eine schriftliche Nachprüfung wird, abweichend von § 66 Absatz 1 Satz 1, nicht durchgeführt.
- e) Durchführung der Ergänzungsprüfung
Zur Durchführung der Ergänzungsprüfung bildet die Schulaufsichtsbehörde einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Einem Prüfungsausschuss gehören eine Vertreterin, ein Vertreter, eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei fachlich geeignete Mitglieder, in der Regel Fachlehrkräfte, eine davon zugleich als Schriftführerin oder Schriftführer, an.
- f) Ergebnis der Ergänzungsprüfung
Die Bewertung des schriftlichen und mündlichen Teils erfolgt entsprechend der Anlage 1 zu § 25 Absatz 2 in Punkten. Bewerberinnen und Bewerber, deren Leistung im schriftlichen Teil mit 0 Punkten bewertet wurde, werden nicht zum mündlichen Teil zugelassen; sie haben die gesamte Ergänzungsprüfung nicht bestanden. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung wird zu gleichen Teilen aus den Bewertungen des schriftlichen und mündlichen Teils gebildet. Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt mindestens 5 Punkte ist.
- Kein Teil der Ergänzungsprüfung darf mit 0 Punkten abgeschlossen sein.
- g) Wiederholung der Ergänzungsprüfung
Die Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.
3. Nachweis über den Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums
- a) Bei Schülerinnen und Schülern, die die Voraussetzungen gemäß Nummer 1 Buchstabe a, b oder Buchstabe c erfüllen, wird der Erwerb des Latinums, Graecums oder Hebraicums im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife vermerkt und durch eine gesonderte Bescheinigung der Schule bestätigt.
- b) Bewerberinnen und Bewerber nach Nummer 2 Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstabe bb und cc erhalten nach bestandener Ergänzungsprüfung ein Zertifikat über den Erwerb der Qualifikation. Dieses Zertifikat ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gültig. Bewerberinnen und Bewerber, die die Ergänzungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über das Nichtbestehen der Ergänzungsprüfung. Zertifikat und Bescheinigung sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Für Zertifikate sind Vordrucke zu verwenden, die den von der obersten Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Mustern entsprechen.
4. Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen in Latein, Griechisch oder Hebräisch
- a) Entsprechende Geltung für die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen in Latein, Griechisch und Hebräisch
Nummer 2 gilt entsprechend für die Prüfung von Lehramtsstudierenden, die an einer sächsischen Universität immatrikuliert sind und gemäß der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), in der jeweils geltenden Fassung, Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung nachweisen müssen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.
- b) Zweck und Anforderungen der Prüfung
Abweichend von Nummer 2 Buchstabe a Satz 1 erbringt die Lehramtsstudentin oder der Lehramtsstudent mit der Prüfung den Nachweis, dass sie oder er über Kenntnisse einfacheren Schwierigkeitsgrades in Latein, Griechisch oder Hebräisch verfügt. Die Prüfungsanforderung umfasst die Fähigkeit,
- aa) einen lateinischen Originaltext einfacheren Schwierigkeitsgrades von Caesar, Curtius oder Nepos,
- bb) einen Originaltext einfacheren Schwierigkeitsgrades des neutestamentlichen Griechisch oder
- cc) einen narrativen hebräischen Originaltext einfacheren Schwierigkeitsgrades aus der Biblia Hebraica
- lesend zu erfassen und zu übersetzen. Außerdem sind Fragen zu einfachen grammatikalischen Phänomenen, zum Grundwortschatz, zum Hintergrundwissen zu den vorgelegten Texten und Autoren sowie zum geschichtlichen Umfeld zu beantworten. Der lateinische und griechische Text soll aus zirka 40 Wörtern, der hebräische Text aus zirka 20 Wörtern bestehen.

- c) Meldung zur Prüfung
Abweichend von Nummer 2 Buchstabe b Satz 3 ist der Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung bis zum 15. Januar oder 15. Juli bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen.
- d) Durchführung der Prüfung
Abweichend von Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 entfällt der schriftliche Teil der Prüfung. Abweichend von Nummer 2 Buchstabe a Satz 4 beträgt die Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten. Abweichend von Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 gehören dem Prüfungsausschuss eine Vertreterin, ein Vertreter, eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzender und eine fachlich geeignete Vertreterin oder ein fachlich geeigneter Vertreter der Universität oder einer Schule im Freistaat Sachsen an, die von der Schulaufsichtsbehörde berufen werden.
- e) Ergebnis der Prüfung, Nachweis der Qualifikation
 - aa) Abweichend von Nummer 2 Buchstabe e erfolgt die Bewertung der Prüfung mit dem Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Bewertung „bestanden“ setzt die sichere und sinnvolle Übersetzung des vorgelegten Textes sowie die Beantwortung der auf den Text bezogenen Fragen auf mindestens ausreichendem Niveau voraus.
 - bb) Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis fest und gibt es dem Prüfling bekannt.
 - cc) Der Prüfling erhält nach bestandener Prüfung ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes und mit dem Dienstsiegel der Schulaufsichtsbehörde versehenes Zertifikat. Als Datum ist der Tag der erfolgreich abgelegten Prüfung einzusetzen.
- f) Anerkennung anderer Nachweise
Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann andere Leistungsnachweise, die das Leistungsniveau gemäß Buchstabe b belegen, als Nachweis der Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch anerkennen. In diesem Fall ist von einer Prüfung nach Buchstabe b abzusehen.

Prüfungsordnung zum Erwerb des französischen Bakkalaureats

1. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Schulaufsichtsbehörde benennt einen Prüfungsausschuss mit folgenden Mitgliedern:

- a) eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender auf Vorschlag des Ministeriums für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik;
- b) die Schulleiterin oder der Schulleiter des Gymnasiums und eine von der Schulaufsichtsbehörde beauftragte Verantwortliche oder ein von der Schulaufsichtsbehörde beauftragter Verantwortlicher;
- c) die Fachlehrkraft der Schule, die die Schülerin oder den Schüler im Leistungskursfach Französisch unterrichtet hat, und
- d) die Fachlehrkräfte der Schule, die die Schülerin oder den Schüler in den Fächern gemäß § 70 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 unterrichtet haben.

Ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine Fachlehrkraft ist Schriftführerin oder Schriftführer.

2. Bewertete Fächer

- a) Das Fach der schriftlichen Prüfung ist Französisch.
- b) Die Leistungen in den Fächern gemäß § 70 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 werden am Ende des letzten Kurshalbjahres mit einer aus dem Durchschnitt der Ergebnisse aller Kurshalbjahre gebildeten Endnote bewertet.
- c) Die Fächer der mündlichen Prüfung sind Französisch und Geschichte bikulturell-bilingual oder Geographie in französischer Sprache.
- d) Die erreichten Ergebnisse werden in das französische Notensystem umgerechnet.

3. Prüfungstermin

Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden im zeitlichen Rahmen der Abiturprüfung statt.

4. Meldung der Schülerinnen und Schüler zur Prüfung

Die Schülerinnen und Schüler melden sich zu Beginn des Kurshalbjahres 12/I bei der Schule zur Prüfung.

5. Vorbereitung der Prüfungen

Die Schulleiterin oder der Schulleiter des Gymnasiums oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses benennt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfungen für die Fächer gemäß Nummer 2 Buchstabe a und b die Kurs- und Klausurthemen und die in den Jahrgangsstufen 11 und 12 behandelten Lektüren der zu prüfenden Schülerinnen und Schüler.

6. Schriftliche Prüfung im Fach Französisch

Im Fach Französisch gilt die schriftliche Abiturprüfung zugleich als schriftliche Prüfung zum Erwerb des Bakkalaureats. Der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden die korrigierten und bewerteten Prüfungsarbeiten zur nochmaligen Bewertung vorgelegt. Nach Beratung im Prüfungsausschuss legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Punktzahl für den Erwerb des Bakkalaureats nach dem französischen Notensystem endgültig fest.

7. Mündliche Prüfung im Fach Französisch

- a) Die mündliche Prüfung führt eine Fachprüfungskommission durch, der die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a und c und eine weitere Fachlehrkraft für das Fach Französisch angehören. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Fachprüfungskommission.
- b) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Fach Französisch beträgt in der Regel 30 Minuten. Ihr geht eine Vorbereitungszeit von in der Regel 30 Minuten voraus.
- c) Die mündliche Prüfung im Fach Französisch umfasst einen Vortrag des Prüflings über die von ihm vorbereitete Lösung der Prüfungsaufgabe. Der Prüfung wird ein kurzer Text in französischer Sprache zugrunde gelegt. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, den Text zu verstehen, schrittweise zu analysieren, zu interpretieren und zu kommentieren. Der Prüfling kann den Vortrag durch Vorlesen eines Teils des Textes einleiten.
- d) An den Vortrag schließt sich ein Gespräch mit dem Mitglied des Prüfungsausschusses nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c an. Es soll Gelegenheit geben, die Aufgabenstellung zu erweitern oder zu vertiefen, aber auch auf andere Gebiete des Faches einzugehen. Das Mitglied des Prüfungsausschusses nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a kann ergänzende Fragen stellen.
- e) Nach Beratung in der Fachprüfungskommission legt das Mitglied des Prüfungsausschusses nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a die Note für die mündliche Prüfung nach dem französischen Notensystem fest.

8. Mündliche Prüfung in den Fächern Geschichte bikulturell-bilingual und Geographie in französischer Sprache

- a) Die Dauer der mündlichen Prüfung in den Fächern Geschichte bikulturell-bilingual und Geographie in französischer Sprache beträgt in der Regel 30 Minuten. Ihr geht eine Vorbereitungszeit von in der Regel 30 Minuten voraus. Die Prüfung findet in französischer Sprache statt.
- b) Die mündliche Prüfung in den Fächern Geschichte bikulturell-bilingual und Geographie in französischer Sprache besteht zu etwa gleichen Teilen aus dem Vortrag des Prüflings über die von ihm vorbereitete Lösung der Prüfungsaufgabe und einem Prüfungsgespräch. Es soll Gelegenheit geben, die Aufgabenstellung zu erweitern oder zu vertiefen. An den Vortrag schließt sich ein Gespräch zu anderen Schwerpunkten des Faches an. Beide Teile der mündlichen Prüfung haben in der Bewertung das gleiche Gewicht.
- c) Die mündliche Abiturprüfung in den Fächern Geschichte bikulturell-bilingual und Geographie in französischer Sprache gilt zugleich als Prüfung zum Erwerb des Bakkalaureats. Nach Beratung im Prüfungsausschuss legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Punktzahl für den Erwerb des Bakkalaureats nach dem französischen Notensystem endgültig fest.

9. Bewertung der Prüfungsergebnisse

Für die Berechnung der Durchschnittsnote erhalten die Ergebnisse

- der schriftlichen Prüfung im Fach Französisch,
- der mündlichen Prüfung im Fach Französisch,
- der mündlichen Prüfung in dem Fach Geschichte bilinguall oder Geographie in französischer Sprache und
- in einem der Fächer gemäß Nummer 2 Buchstabe b, das nicht mündlich geprüft wurde,

jeweils den Gewichtungsfaktor 1. Die Prüfung zum Erwerb des Bakkalaureats ist bestanden, wenn eine Durchschnittsnote von mindestens 10 von 20 Punkten nach dem französischen Notensystem erreicht wurde.

10. Zuerkennung eines Prädikates

Für die Zuerkennung eines Prädikates werden die 4 Ergebnisse nach Nummer 9 und die Ergebnisse der Abiturprüfung in dem ersten Leistungskursfach gemäß § 70 Absatz 2 Satz 2 und in dem Prüfungsfach Grundkurs Mathematik oder Grundkurs Deutsch, in dem das bessere Ergebnis erreicht wurde, jeweils mit dem Gewichtungsfaktor 1 berücksichtigt. Auf der Grundlage der Gesamtheit dieser Ergebnisse erteilt der Prüfungsausschuss bei Erreichen von mindestens 16 Punkten das Prädikat „très bien“, bei Erreichen von mindestens 14 Punkten das Prädikat „bien“ und bei Erreichen von mindestens 12 Punkten das Prädikat „assez bien“.

11. Bescheinigung über den Erwerb des Bakkalaureats

Das Zeugnis über das Bakkalaureat wird nur nach Bestehen der Abiturprüfung erteilt. Prüflinge, die die allgemeine Hochschulreife und das Bakkalaureat erworben haben, erhalten zu ihrem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eine vorläufige Bescheinigung. Das endgültige Zeugnis wird dem Prüfling von der zuständigen französischen Behörde übersandt.

12. Nachprüfungstermin

§ 66 gilt mit der Maßgabe, dass für die mündliche Prüfung nach Nummer 2 Buchstabe c und § 70 Absatz 5 keine Nachprüfungstermine im selben Prüfungszeitraum stattfinden. Im Falle eines Versäumnisses dieses Prüfungsfachs erwirbt der Prüfling lediglich die allgemeine Hochschulreife, soweit die allgemeinen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

13. Anwendbare Regelungen

§ 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8, Satz 2 und 3 sowie Absatz 5, § 63 Absatz 10 Satz 1 und die §§ 65 sowie 66 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.